

Prüfungsanmeldung zum SIVV-Lehrgang (Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen)

SIVV-Vorbereitungslehrgänge

- a) 31.08.-01.09.2026
- b) 14.-15.12.2026
- c) 18.-19.01.2027
- d) 15.-16.02.2027

SIVV-Lehrgänge (Bitte jeweils ankreuzen)

- a) 14.-15.09.2026
- b) 04.-15.01.2027
- c) 01.-12.02.2027
- d) 01.-12.03.2027

Vor- und Zuname:	Titel:
Postanschrift:	
geboren am:	in:
z. Zt. in Firma:	

Prüfungen:

am:	als:	nachgewiesen:
am:	als:	nachgewiesen:
am:	als:	nachgewiesen:

Nachgewiesene praktische Tätigkeit:

vom:	bis:	als:
vom:	bis:	als:
vom:	bis:	als:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten für eine Datenbankabfrage durch die zuständige Prüfungsinstanz genutzt werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

Digital einzureichende Unterlagen (weitere Informationen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung):
 - diese Prüfungsanmeldung
 - Arbeitgebereignisnachweis* und
 - dem Gesellen-/Facharbeiterbrief bzw. der Diplom-/Bachelor-/Masterurkunde
 - Schulungsnachweis zum Umgang mit Isocyanaten

* Schriftliche, auf Firmenbriefbogen verfasste Bestätigung des Arbeitgebers über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung. Hochschulabsolventen müssen eine mindestens einjährige praktische Berufserfahrung nachweisen.

(Wird vom Prüfungsausschuss ausgefüllt:)

Entscheidung des Prüfungsausschusses:

Der Bewerber wird zur Prüfung / Lehrgang zugelassen nicht zugelassen

Gründe für die Ablehnung:

Datum / Unterschrift

Prüfung am bestanden nicht bestanden

HINWEISE zur Prüfungszulassung:

gemäß SIVV-Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Erhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter oder Maurer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

b) Baustoffprüfer mit Ausbildungsabschluss der Fachrichtung Mörtel und Beton und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

c) Geprüfter Polier und Werkpolier im Hochbau oder Tiefbau, Meister auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus oder im Maurerhandwerk und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

d) Die Abschlussprüfung Bautechniker und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte (1) a) bis d) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens dreijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in Baustoffkunde, insbesondere in Betontechnologie, und Tätigkeiten in der Betoninstandsetzung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung zu belegen.

(3) Personen nach den Abschnitten (1) a) bis c) und (2) sollen vor Beginn des Lehrgangs einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet der Betontechnologie absolvieren und müssen ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung belegen.

(4) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen können sowie Absolventen einer E-Schein-Ausbildung.

(5) Sofern für den Umgang mit Gefahrstoffen, die in den Lehrgängen zur Anwendung kommen, besondere oder rechtlich vorgeschriebene Kenntnisse erforderlich sind, müssen entsprechende Schulungen bereits zur Anmeldung der Ausbildung nachgewiesen werden.